



www.noe.gv.at

[Home](#) » [Umwelt / Naturschutz](#) » [Förderungen](#) » [Ländliche Entwicklung](#)

Ländliche Entwicklung

Ländliche Entwicklung LE 07-13

Das [Österreichische Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums LE 07-13](#) ("Grüner Pakt") wurde am 25. Oktober 2007 von der Europäischen Kommission genehmigt. Die [Sonderrichtlinie](#) ["sonstige Maßnahmen"](#) zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 - 2013 ist am 14.12.2007 in Kraft getreten.

Der Art. 57a der „Ländlichen Entwicklung 07-13“

Der Art. 57a ist Bestandteil der [„VERORDNUNG \(EG\) Nr. 1698/2005 DES RATES vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums \(ELER\)“](#) und stellt für die Programmperiode 2007 bis 2013 den wichtigsten Finanzierungstopf für Projekte aus dem Naturschutzbereich dar. Der Art. 57a ist im Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums LE 07-13 sowie in der Sonderrichtlinie unter „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes - Naturschutz (Maßnahme 323)“ konkretisiert.

Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes Naturschutz (M 323)

Was sind die Ziele der Maßnahme

- Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Ressourcen und der regionalen Eigenart der Kulturlandschaft, insbesondere von Lebensräumen und Arten, die durch die Richtlinien [79/409/EWG \(Vogelschutzrichtlinie\)](#) und [92/43/EWG \(FFH-Richtlinie\)](#) geschützt sind;
- Motivation und Unterstützung lokaler Akteure, um Naturraumpotenziale im gesellschaftlichen Bewusstsein verstärkt positiv zu verankern;
- Entwicklung von Kompetenzen für Naturraummanagement, um gute Voraussetzungen für die Wertschöpfung durch Dienstleistungen für den Naturschutz zu schaffen;
- Entwicklung und Etablierung von Nationalparks, Natur- und Biosphärenparks als Modellregionen für eine nachhaltige Entwicklung.

Was kann gefördert werden - Fördergegenstände

1. - Bewirtschaftungs- und Naturschutzpläne für Land- oder Forstwirte,
 - Landschaftspflegepläne,
 - Managementpläne,
 - Entwicklungskonzepte sowie Studien und Untersuchungen einschließlich sonstiger Grundlagenarbeiten zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Strukturen und Lebensräume, sofern sie für national geschützten Gebiete und Lebensräume, Natura 2000 Gebiete sowie für Gebiete, die von der für Naturschutz zuständigen Behörde als Gebiete mit hohem Naturwert bestätigt wurden, erstellt werden;
2. Biotopschutz- und Biotopentwicklungsprojekte inkl. Renaturierungen wertvoller Feuchtlebensräume sowie die Herstellung und Erhaltung von Landschaftsstrukturen inkl. Trockenmauern, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten, die durch die Richtlinien [79/409/EWG \(Vogelschutzrichtlinie\)](#) und [92/43/EWG \(FFH-Richtlinie\)](#) geschützt sind, einschließlich Kosten für den Grunderwerb;
3. Schutzgebietsmanagement und Betreuung für Gebiete gemäß *Punkt 1 Fördergegenstand*, für Nationalparks jedoch nur, wenn das Vorhaben im Zusammenhang mit Natura 2000 steht;
4. Investitionen in die Infrastruktur für die landschaftsgebundene Erholung und Wissensvermittlung, wie insbesondere Besucherleitsysteme, Pflege bestehender Bildungs- und Erholungseinrichtungen in Gebieten gemäß *Punkt 1 Fördergegenstand*;
5. Bewusstseinsbildende Veranstaltungen, wie insbesondere Tagungen, Exkursionen und geführte Wanderungen; Konzeption und Herstellung von [Naturlehrpfaden](#), Broschüren und sonstigen Materialien zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung für Naturschutzthemen.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen

- Das geförderte Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet (das sind Gemeinden mit weniger als 30.000 Einwohnern);
- Das Vorhaben entspricht den Zielen des jeweiligen Landesnaturschutzgesetzes und wird im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle realisiert;
- Vorhaben nach *Punkt 4 Fördergegenstand* in Nationalparks werden nur dann gefördert, wenn dafür den Nationalparkverwaltungen keinerlei Abgeltung gewährt wird.

Förderantrag

Für die Maßnahme „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes - Naturschutz (M323)“ ist ein entsprechendes [Antragsformular](#) inkl. [Verpflichtungserklärung](#) auszufüllen. Weiters sind dem Antrag eine Projektbeschreibung (Kurz- und Langversion), ein [Finanzierungsplan](#) sowie ein [Arbeitszeitplan](#) beizulegen.

Der Antrag ist im Original unterschrieben inkl. aller dazugehörigen Formulare einzureichen. Rechnungen sowie der Leistungszeitraum, auf den sich eine Rechnung bezieht, können frühestens mit dem Tag der Einreichung des Original-Antrages (Datum des Eingangsstempels) berücksichtigt werden.

Genauere Angaben und Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars sowie zu den weiteren Formularen und Projekttypen sind in der [Broschüre](#) „Tipps - Merkblatt für die Beantragung von Naturschutzprojekten in Art. 57a der Ländlichen Entwicklung“ zu finden.

Im Zuge der Projektumsetzung kann es zur Anwendung des Bundesvergabegesetzes kommen. In solchen Fällen ist zusätzlich die [Checkliste BvergG 2006](#) zu verwenden und der bewilligenden Stelle vorzulegen.

Projektabrechnung

Die Auszahlung der Förderung ist nur nach Vorlage des [Zahlungsantrages](#) möglich. Der Zahlungsantrag ist gemeinsam mit den saldierten Originalrechnungen bei der Abrechnung vorzulegen. Wenn im Antrag mehrere Projekttypen angegeben wurden (z.B. 14.2.2 Biotop- und Artenschutz und 14.2.5 Sonstige Bewusstseinsbildung), so ist auch die Abrechnung nach Projekttypen getrennt durchzuführen. Dem Zahlungsantrag ist dann pro Projekttyp eine separate Belegaufstellung beizulegen.

Das Merkblatt [Abrechnungserfordernisse](#) dient als Hilfestellung für eine vollständige und richtige Abrechnung.

Bei der [Abrechnung der Personalkosten](#) sind die Vorlagen zu verwenden und der Abrechnung beizulegen.

Evaluierung

Gemäß Artikel 16 lit. i) Zi ii) und dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 - 2013 müssen Evaluierungsdaten der einzelnen Maßnahmen erhoben werden.

Spätestens mit der Endabrechnung ist daher das ausgefüllte [Evaluierungsdatenblatt](#) beizulegen.

Als Hilfestellung dient eine [Ausfüllanleitung](#).

Publizität

Aktivitäten in Zusammenhang mit projektbezogener Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Broschüren, Folder, Internetplattform, ...) sind nur im Einvernehmen mit der bewilligenden Stelle (Absprache vor Drucklegung) zulässig. Diesbezügliche Produkte sind jedenfalls mit den entsprechenden Logos laut [Manual](#) zu versehen. Beiträge in Printmedien (Tages- und Wochenzeitungen, Magazine, Fachzeitschriften, ...) und in elektronischen Medien (Radio, Fernsehen, Internet, ...) sind vor ihrer Veröffentlichung mit der bewilligenden Stelle inhaltlich abzustimmen.

Logoleiste ELER



Diese Logoleiste ist bei Veröffentlichungen im Rahmen von Projekten der Maßnahme 323a des Förderprogramms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwenden (siehe Manual). Die Logoleiste wird im Downloadbereich als Vektorgrafik für die weitere Verwendung zur Verfügung gestellt.

Logoleiste LEADER + ELER

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen
Raums - der ländliche Europa in
die Wirtschaft investiert



lebensministerium.at

Lebensministerium

Diese Logoleiste ist bei Veröffentlichungen im Rahmen von Projekten der Maßnahme 323a des Förderprogramms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwenden, wenn diese im Wege einer LEADER-Region eingereicht werden (siehe Manual). Die Logoleiste wird im Downloadbereich als Vektorgrafik für die weitere Verwendung zur Verfügung gestellt.



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Links

 [Ländliche Entwicklung 2007-2013](#)
Österreichisches Programm

 [Entwicklung des ländlichen Raumes](#)
Information der Europäischen Kommission

Downloads

 Logoleiste ELER (eps, 9208.6 KB)
 Logoleiste LEADER + ELER (eps, 11096.8 KB)

Ihre Kontaktstelle des Landes für Ländliche Entwicklung

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Naturschutz

Dipl.-Ing. Sandra Klingelhöfer und Dipl.-Ing. Günther Gamper E-Mail: post.ru5@noel.gv.at
Tel: 02742/9005-15279 bzw. 15432, Fax: 02742/9005-15220
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16

 [Lageplan, Adressen aller Dienststellen](#)